Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · Juli/August 2009 **7/8|09**

Der neue Kontopfändungsschutz – Reform ohne Gerichtsvollzieher?

Zur Einbeziehung des Gerichtsvollziehers in den Kontopfändungsschutz

Von Richter am Landgericht Dr. jur. Frank Schwörer, Stuttgart*)

Nach langem Vorlauf hat der Gesetzgeber kurz vor Ende der Legislaturperiode eine Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen, die das Verfahren vereinfachen und das Vollstreckungsgericht entlasten soll. Schon jetzt werden alternative Reformmodelle diskutiert. Bei Reformen und Alternativmodellen spielt der Gerichtsvollzieher allerdings derzeit keine Rolle. Vor dem Hintergrund der Pläne des Deutschen Gerichtsvollzieherbunds für eine Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher ist zu überlegen, ob und wie der Gerichtsvollzieher in die verschiedenen Modelle des Kontopfändungsschutzes einbezogen werden kann.

I. Die Modelle des Kontopfändungsschutzes

Um die Möglichkeiten der Einbeziehung des Gerichtsvollziehers in den Kontenpfändungsschutz ausleuchten zu können, ist zunächst dessen Funktionsweise zu untersuchen.

1. Geltendes Recht

Im geltenden Recht funktioniert die Forderungspfändung in einem zweiaktigen System nach dem Motto „erst schießen, dann fragen". Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das kontoführende Kreditinstitut wird das Guthaben des gepfändeten Kontos in Beschlag genommen. Will der Schuldner zumindest über Teile des Kontoguthabens verfügen, muss er beim Vollstreckungsgericht[1]) nach § 850 k Abs. 1 Satz 1 ZPO die Aufhebung der Pfändung beantragen. Benötigt der Schuldner das Kontoguthaben, um Lebensmittel für die nächsten Tage einzukaufen oder sonst dringende Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ist eine Vorabfreigabe nach § 850 k Abs. 2 ZPO zu beantragen; gegebenenfalls kann das Vollstreckungsgericht einstweilige Anordnungen nach § 850 k Abs. 3 i. V. m. § 732 Abs. 2 ZPO treffen.

Kontopfändungsschutz wird allerdings nur gewährt, wenn auf das Konto wiederkehrende Einkünfte im Sinne von §§ 850 bis 850 b ZPO überwiesen werden, insbesondere Lohn und Gehalt. § 850 k ZPO überträgt den Schutz, den Lohn- und Gehaltsforderungen bei einer Pfändung „an der Quelle" genießen auf das Kontoguthaben, soweit sich Lohn und Gehalt nach Auszahlung auf das Konto darin fortsetzen. Dementsprechend bestimmt sich der Teil des Kontoguthabens, für den die Pfändung nach § 850 k Abs. 1 Satz 1 ZPO aufzuheben ist, danach, inwieweit das Kontoguthaben dem nicht der Pfändung unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

Dies bedingt komplexe Berechnungen. Das Vollstreckungsgericht hat zunächst das Nettoeinkommen des Schuldners im Sinne von § 850 e Nr. 1 ZPO zu ermitteln; dabei sind die nach § 850 a ZPO der Pfändung entzogenen Beträge abzusetzen. Sodann ist der Betrag festzustellen, der dem Schuldner – insbesondere nach § 850 c ZPO – für die laufende Zahlungsperiode pfandfrei zu belassen ist. Hiervon ist der zeitanteilige Betrag bis zum nächsten Zahltag zu errechnen[2]).

Dabei hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittlung des nach § 850 c ZPO pfandfreien Betrages maßgebenden Um-

*) Dieser Artikel gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

1) Zuständig ist nach § 20 Nr. 17 RPflG der Rechtspfleger.

2) Vgl. *Stöber* in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 850 k Rdnr. 9.

stände, etwa die Zahl der Unterhaltsberechtigten, und die nach § 850 a ZPO abzusetzenden Beträge nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens der ZPO unter Berücksichtigung der Beweislast des Schuldners festzustellen[3]).

2. Kontopfändungsschutz-Reform 2010/2012

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes wird den Kontopfändungsschutz im kommenden Jahr grundlegend ändern. Der nach langen Vorarbeiten am 19. Dezember 2007 von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf[4]) wurde vom Bundestag am 23. April 2009 mit nicht unerheblichen Änderungen beschlossen; der Bundesrat hat ihm am 15. Mai 2009 zugestimmt. Er wird ein Jahr nach Verkündung, also Mitte 2010 in Kraft treten.

Die entscheidende Neuerung der Reform liegt in der Beschränkung der Pfändungswirkung. Die Beschlagwirkung der Kontopfändung erfasst nicht mehr das gesamte Kontoguthaben. Bis zur Höhe des gemäß § 850 c Abs. 2 a ZPO dynamisierten Grundbetrags nach § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO bleibt das Kontoguthaben pfändungsfrei; der Schuldner kann insoweit auch ohne eine Aufhebungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts trotz der Pfändung über sein Guthaben frei verfügen[5]). Dabei knüpft der Pfändungsschutz anders als früher nicht mehr an die Art der Einkünfte an; die Herkunft des Guthabens ist daher künftig ohne Belang[6]). Dies gilt indessen nur für das Guthaben auf einem so genannten **Pfändungsschutzkonto**. Dabei handelt es sich um ein Girokonto, das der Kontoinhaber und das kontoführende Kreditinstitut durch Vereinbarung entsprechend gewidmet haben. Der Kontoinhaber kann eine solche Widmung seines Kontos verlangen; er darf allerdings nur ein Pfändungsschutzkonto führen[7]). Der Gesetzgeber verspricht sich von der „Automatisierung" des Pfändungsschutzes durch die Beschränkung der Pfändungswirkung bei Pfändungsschutzkonten nicht nur eine Verbesserung des Schuldnerschutzes, sondern auch eine Vereinfachung des Verfahrens im Interesse der Kreditinstitute und der Vollstreckungsgerichte[8]).

Ist der Schuldner kein kinderloser Junggeselle, stößt die „Automatisierung des Kontopfändungsschutzes" aber an ihre Grenzen. Um eine ungerechtfertigte Ausweitung des Pfändungsschutzes Alleinstehender bzw. eine Reduzierung des Pfändungsschutzes Unterhaltsverpflichteter zu verhindern, erhöht sich zwar der kraft Gesetzes pfändungsfreie Teil des Kontoguthabens entsprechend der Erhöhung des Grundbetrages nach § 850 c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 a ZPO[9]). Verfügen kann der Schuldner über die Erhöhungsbeträge aber nur, soweit er dem kontoführenden Kreditinstitut durch eine Bescheinigung bestimmter Stellen nachweist, dass er anderen Personen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten Unterhalt leistet[10]). Diese Bescheinigungslösung gilt entsprechend, soweit auf dem Konto Sozialleistungen eingegangen sind, etwa Kindergeld oder einmalige Geldleistungen im Sinne von § 54 Abs. 2 SGB I bzw. Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwands im Sinne von § 54 Abs. 3 SGB I[11]). Um zu verhindern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Schuldners, die ihre Sozialleistungen über das Konto des Schuldners einziehen, diese dadurch dem Zugriff von dessen Gläubigern aussetzen, erhöht sich der pfändungsfreie Betrag schließlich um Geldleistungen nach SGB II bzw. SGB XII, die der Schuldner für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, der er angehört, entgegennimmt[12]).

Um die Kreditinstitute nicht mit aufwändigen Prüfungen zu belasten, kann der Schuldner die ihm obliegenden Nachweise nur durch Bescheinigungen bestimmter Stellen führen, namentlich durch Bescheinigungen seines Arbeitgebers, der Familienkasse, eines Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO[13]). Zur Förderung der Akzeptanz der Bescheinigungen durch die Kreditinstitute wird deren Haftung gegenüber dem Gläubiger für den Fall der Zulassung von Verfügungen trotz Fehlens der Voraussetzungen für das Eingreifen eines Erhöhungsbetrages beschränkt. Leistet das Kreditinstitut auf die Vorlage einer Bescheinigung der vorgenannten Stellen hin, hat dies gegenüber dem Gläubiger befreiende Wirkung, soweit dem Kreditinstitut die Unrichtigkeit der Bescheinigung weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war[14]).

Kann der Schuldner den ihm obliegenden Nachweis für die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages nicht mit einer Bescheinigung führen, sei es, weil ihm die vom Gesetzgeber benannten Stellen die Erhöhungsvoraussetzungen nicht bescheinigen, oder sei es, weil das kontoführende Kreditinstitut eine ihm vorgelegte Bescheinigung – trotz der Haftungsbeschränkung – nicht akzeptiert, bleibt es allerdings im Ergebnis bei der Situation des geltenden Rechts. Der Schuldner kann in diesem Fall jenseits des Sockelbetrages für Alleinstehende Pfändungsschutz nur aufgrund einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts erlangen[15]). Das Vollstreckungsgericht kann aber nicht nur angerufen werden, wenn die Bescheinigungslösung nicht funktioniert, sondern auch mit dem Ziel, den pfändungsfreien Teil des Kontoguthabens individuell zu bestimmen[16]).

Weist der Schuldner nach, dass innerhalb der letzten sechs Monate dem Konto ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und macht er zugleich glaubhaft, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind, etwa bei Dauerarbeitslosen oder Erwerbsunfähigen, kann der Schuldner künftig beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung der Pfändung und zugleich die Anordnung beantragen, dass das Konto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist[17]).

Neben dem neuen Pfändungsschutz auf dem Pfändungsschutzkonto besteht für andere Konten der bisherige „nach-

---

3) Vgl. *Stöber* in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 850 k Rdnr. 10.

4) Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615.

5) § 850 k Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (im Folgenden „i. d. F. 2010").

6) Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 18.

7) § 850 k Abs. 7 und 8 i. d. F. 2010.

8) Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 14.

9) § 850 k Abs. 2 Nr. 1 lit. a) ZPO i. d. F. 2010.

10) § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010, vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 19.

11) § 850 k Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO i. d. F. 2010.

12) § 850 k Abs. 2 Nr. 1 lit. b) ZPO i. d. F. 2010, vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 19.

13) § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010.

14) § 850 k Abs. 5 Satz 3 ZPO i. d. F. 2010.

15) § 850 k Abs. 5 Satz 4 ZPO i. d. F. 2010.

16) § 850 k Abs. 4 ZPO i. d. F. 2010; die Regelung ermöglicht insbesondere auch Anträge des Gläubigers auf eine geringere Bestimmung des pfändungsfreien Guthabens, vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20.

17) § 833a Abs. 2 ZPO; vgl. Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 17.

gelagerte“ Pfändungsschutz grundsätzlich fort[18]). Dies gilt allerdings nur bis zum 31. Dezember 2011. Ab dem 1. Januar 2012 wird dagegen Pfändungsschutz nur noch für Pfändungsschutzkonten gewährt, um der Kreditwirtschaft nicht dauerhaft den Aufwand eines zweispurigen Pfändungsschutzsystems zuzumuten[19]).

3. Alternativvorschlag zum Pfändungsschutzkonto

Schon vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens hat die kommende Reform des Pfändungsschutzes Kritik erfahren. Neben der Gefahr der Kumulierung des Pfändungsschutzes „an der Quelle“ mit dem künftig von der Herkunft des Kontoguthabens unabhängigen Schutz des Kontoguthabens sowie der Möglichkeit, durch geschicktes „Steuern“ von Gutschriften und Belastungen das Guthaben stets unter den Freibeträgen zu halten, wird insbesondere die Mehrbelastung für Kreditinstitute und die Komplexität der Regelungen gerügt[20]).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Kontenpfändungsschutz nur zu gewähren, wenn der Schuldner zwei gesonderte Konten führt. Neben seinem regulären Konto soll er ein auf Guthabenbasis geführtes Pfändungsschutzkonto unterhalten. Dabei soll das reguläre Konto des Schuldners dem Zugriff seiner Gläubiger uneingeschränkt offen stehen, das Pfändungsschutzkonto dagegen der Pfändung vollständig entzogen sein. Erreicht die Summe der Gutschriften auf dem Pfändungsschutzkonto einen vorab festgesetzten Pfändungsfreibetrag, sollen die weiteren Gutschriften vom Kreditinstitut auf das reguläre Konto des Schuldners umgeleitet werden[21]).

Die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos soll der Schuldner aber nicht frei mit seinem Kreditinstitut vereinbaren können. Voraussetzung für die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos ist nach diesem Alternativmodell ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts[22]). Dieser Beschluss soll nicht nur das Kreditinstitut zur Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos ermächtigen, sondern zugleich Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und andere Drittschuldner dazu verpflichten, ausschließlich auf das Pfändungsschutzkonto zu leisten. Jede andere – insbesondere die bare – Auszahlung an den Schuldner soll gegenüber dessen Gläubigern ab Zustellung des Beschlusses keine schuldbefreiende Wirkung mehr entfalten[23]). Schließlich hat das Vollstreckungsgericht in dem Eröffnungsbeschluss den pfändungsfreien Betrag zu bestimmen, bis zu dem die Gutschriften auf dem Pfändungsschutzkonto verbleiben und damit dem Pfändungszugriff der Gläubiger entzogen sind[24]). Dazu hat der Schuldner dem Vollstreckungsgericht Angaben über seinen Arbeitgeber, die von ihm empfangenen Sozialleistungen einschließlich Kindergeld sowie unterhaltsberechtigte Personen und andere Umstände zu machen, die für den Pfändungsfreibetrag von Bedeutung sind; diese Angaben soll er zu Protokoll des Vollstreckungsgerichts an Eides Statt versichern[25]).

Obwohl der Alternativvorschlag zum Pfändungsschutzkonto eine klare Trennung zwischen pfändbarem und pfändungsfreiem Kontoguthaben ermöglicht und zudem der mehrfachen Inanspruchnahme von Pfändungsschutz wirksam entgegen wirkt, begegnet er aus praktischer Sicht erheblichen Bedenken. Da das Alternativmodell voraussetzt, dass der Schuldner zwei parallele Konten unterhält, zwingt es ihn zugleich, doppelte Kontoführungsgebühren aufzubringen. Zudem entsteht für das Vollstreckungsgerichts durch die Verpflichtung, die Angaben des zu einem Termin erschienen Schuldners zu Protokoll zu erfassen und ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

Vor allen Dingen ist das Alternativmodell zum Kontopfändungsschutz grundsätzlich nur geeignet, die Pfändungsfreiheit von Gutschriften zu regeln, die nach der Pfändung eingehen, nicht aber diejenige des Kontoguthabens im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das kontoführende Kreditinstitut. Will der Schuldner vor Eingang seines nächsten Gehalts oder anderer erheblicher Gutschriften über sein Guthaben verfügen, wird er – wie nach geltendem Recht – einen Antrag auf teilweise Aufhebung der Pfändung stellen müssen.

Eine Gewähr, dass der vom Vollstreckungsgericht im Beschluss zur Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos enthaltene Pfändungsfreibetrag zutreffend festgesetzt ist, besteht zudem nur, wenn der Beschluss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Pfändung ergangen ist. Dies bedeutet indessen, dass der Eröffnungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts regelmäßig erst nach der Pfändung beantragt werden kann. In diesem Fall wird das Vollstreckungsgericht allerdings stets eine Eilentscheidung treffen müssen, um dem Schuldner eine kurzfristige Verfügung über die nächsten Gutschriften zu ermöglichen. Wollte man dagegen die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos nach dem Alternativmodell bereits vor einer Pfändung zulassen, müsste die Festsetzung des pfändungsfreien Betrages im Fall der Pfändung überprüft werden.

Damit wäre jedoch ein unüberschaubarer Mehraufwand für die Vollstreckungsgerichte verbunden. Zum einen wäre die aufwändige Ermittlung des pfändungsfreien Einkommens nicht nur im Pfändungsfall, sondern – vorsorglich – in einer Vielzahl weiterer Fälle erforderlich, in denen es später gar nicht zur Pfändung kommt. Zum anderen wäre der pfändungsfreie Betrag regelmäßig zweimal zu ermitteln: Zum ersten Mal vorsorglich bei der Eröffnung des Pfändungsschutzkontos, zum zweiten Mal bei der Überprüfung des festgesetzten Betrages im Fall der Pfändung. Damit würde anstelle einer Verfahrensvereinfachung eine Vervielfachung des Aufwands der Vollstreckungsgerichte bewirkt, die durch die Entlastung der Kreditinstitute bei weitem nicht ausgeglichen würde.

4. Neubestimmung der Pfändungsfreigrenzen?

Einen völlig anderen Reformansatz verfolgt schließlich der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung der Zwangsvollstreckung“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP). Der Entwurf zielt nicht auf eine Änderung des Kontopfändungsschutzes, sondern auf eine allgemeine Vereinfachung der Bestimmungen zur Ermittlung der Pfändungsfreibeträge und deren Harmonisierung mit dem Sozialrecht.

Dazu soll der Anwendungsbereich der Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO auf alle Arten von Ein-

---

18) Der bisherige § 850 k ZPO besteht zunächst als § 850 l i. d. F. 2010 fort.

19) Artikel 7 Nr. 5 i. V. m. Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes; vgl. Bundestagsdrucksache 16/12714, Bericht IV. A.

20) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 2.

21) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 5.

22) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 4.

23) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 4. Änderungen in der Person des Arbeitgebers soll durch eine entsprechende Mitteilungspflicht des Schuldners begegnet werden, vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 5.

24) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 5.

25) Vgl. *Jungmann*, ZVI 2009, 1, 4.

kommen ausgedehnt werden[26]). Der Berechnung des pfändungsfreien Teils des Einkommens nach § 850 c ZPO wird ein Modulsystem zugrunde gelegt. Dabei dient ein Grundfreibetrag zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, dessen Höhe sich an den Regelleistungen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 2, 28 SGB II zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent orientiert[27]). Leistet der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, erhöht sich der Grundfreibetrag in Anlehnung an die Regelung des SGB II um 80 Prozent für Unterhaltsberechtigte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und um 60 Prozent für andere Unterhaltsberechtigte[28]).

Zur Abdeckung der Miet- und Heizkosten kommt ein Zusatzbetrag hinzu, der sich nach den im neuen Wohngeldrecht definierten Miethöchstbeträgen für die Mietstufe richtet, die für die Wohnortgemeinde des Schuldners gilt[29]). Auch hier ist eine Erhöhung für den Fall der Gewährung von Unterhalt vorgesehen[30]). Schließlich wird ein Teil desjenigen Betrags pfändungsfrei gestellt, um den das Einkommen des Schuldners die Summe aus Grundfreibetrag und Zusatzbetrag übersteigt (Mehreinkommen)[31]). Auf diese Weise soll für den Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, sein Einkommen zu steigern, was letztlich auch seinen Gläubigern zugute kommt. In diesem allgemeinen Leistungsanreiz gehen die bislang in § 850 a ZPO komplex geregelten Privilegien für besondere Einkommensbestandteile des Schuldners weitgehend auf (z. B. Einkommen aus Mehrarbeitsstunden). Sonderregelungen sind damit nur noch in geringem Umfang erforderlich, etwa für Ausgleichszahlungen für berufs- oder verletzungsbedingten Mehraufwand[32]).

Sollte der Entwurf umgesetzt werden, ergäben sich wesentliche Änderungen auch für die Kontenpfändung, da § 850 k ZPO zur Bestimmung des pfändungsfreien Teils des Kontoguthabens auf §§ 850 ff. ZPO verweist. Die Pfändungsfreigrenze könnte dann im Wesentlichen anhand des Wohnsitzes des Schuldners und von Informationen über Unterhaltsberechtigte berechnet werden. Diese Vereinfachung dürfte die vom Gesetzgeber mit dem Pfändungsschutzkonto eingeführte Bescheinigungslösung deutlich befördern und die Zahl der Anträge auf individuelle Festsetzung des pfändungsfreien Teils des Kontoguthabens durch das Vollstreckungsgericht reduzieren[33]).

II. Die Einbindung des Gerichtsvollziehers

Weder in der vorstehenden Darstellung des geltenden Rechts noch bei der Vorstellung der Reformmodelle spielte der Gerichtsvollzieher eine Rolle. Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund fordert indessen schon seit dem Abschlussbericht der Kommission „strukturelle Änderungen in der Justiz“ aus dem Jahr 2001, die Forderungspfändung insgesamt vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen[34]). Dies wirft die Frage auf, ob der Gerichtsvollzieher bei der Reform des Kontopfändungsschutzes zu Recht nicht vorgesehen ist, oder ob und gegebenenfalls wie er sinnvoll eingebunden werden könnte.

1. Geltendes Recht

Die Einbindung des Gerichtsvollziehers in den Kontopfändungsschutz nach geltendem Recht begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken.

Zum einen bringen die gegenwärtigen Regelungen zur Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. ZPO einen erheblichen Aufwand für die unter Umständen komplexe Ermittlung des Nettoeinkommens sowie der nach § 850a ZPO gesondert pfändungsfrei gestellten Einkommensbestandteile mit sich[35]). Da die Pfändung das Kontoguthaben derzeit vollständig erfasst und Vollsteckungsschutz nur auf Antrag gewährt wird, ist das Verfahren nach dem gegenwärtigen § 850 k ZPO zum anderen mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Die Erfahrungen der Vollstreckungsgerichte zeigen, dass Vollstreckungsschutzanträge vom Schuldner häufig nicht schriftlich, sondern durch persönliche Vorsprache bei der in den Amtsgerichten angesiedelten Rechtsantragstelle gestellt und regelmäßig mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Entscheidung nach § 850 k Abs. 2 ZPO bzw. §§ 850 k Abs. 3 i. V. m. § 732 Abs. 2 ZPO verbunden werden, über die bei aktuellen Zahlungsverpflichtungen des Schuldners umgehend zu entscheiden ist. Diese Umstände stellen für den Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht eine nicht unerhebliche Belastung dar. Für den Gerichtsvollzieher, der angesichts seiner traditionellen Aufgaben im Bereich der Fahrnispfändung einen Großteil seiner Arbeitszeit außerhalb seiner Büroräume mit der Vollstreckung „vor Ort“ befasst ist[36]), wären sie nicht zu bewältigen. Ein Wandel des Berufsbilds des Gerichtsvollziehers hin zu einem stärker „schreibtischgebundenen“ Vollstreckungsorgan wäre mit dem Selbstverständnis des Berufstands kaum vereinbar[37]) und im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung klassischer Gerichtsvollziehertätigkeiten auch nicht wünschenswert[38]).

Der Kontopfändungsschutz nach geltendem Recht erscheint daher zur Übertragung auf den Gerichtsvollzieher ungeeignet. Ohnehin steht die Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher derzeit nicht zur Debatte. Aus personalwirtschaftlichen Gründen kommt eine so umfangreiche Aufgabenverlagerung innerhalb der Justiz nur in Betracht, wenn zum einen neue Aufgaben für den Rechtspfleger erschlossen werden und zum anderen durch die Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen gewährleistet ist, dass ein zusätzlicher Bedarf an Gerichtsvollziehern nicht zur Schaffung weiterer Beamtenplanstellen zwingt[39]). Vor diesem Hintergrund hat die Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ – trotz Anerkennung möglicher Effizienzgewinne, insbesondere durch die schon am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Reform der Sachaufklä-

---

26) § 850 ZPO i. d. F. GNeuMoP.

27) § 850 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. d. F. GNeuMoP.

28) § 850 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. d. F. GNeuMoP.

29) Hinzu kommt ein ebenfalls am Wohngeldrecht orientierter Heizkostenbetrag.

30) § 850 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. d. F. GNeuMoP.

31) § 850 Abs. 3 i. d. F. GNeuMoP.

32) § 850 a i. d. F. GNeuMoP.

33) § 850 k Abs. 4 ZPO i. d. F. 2010, vgl. dazu oben 2..

34) Abrufbar unter http://www.gerichtsvollzieherbund.de/gvaktu/aktuell_23_03_03_abschlussbericht_struktur.doc, dort unter A.2.

35) Vgl. oben I. 1.

36) Nicht wenige Gerichtsvollzieher beschränken ihre Sprechzeiten, während derer sie im Büro oder telefonisch erreichbar sind, angesichts ihrer umfangreichen Außendiensttätigkeit auf je zwei Stunden an zwei Werktagen die Woche.

37) Vgl. nur die Kritik von *Seip*, DGVZ 2008, S. 38, 40, die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung würde den Gerichtsvollzieher zum „Schreibtischbeamten“ machen.

38) Vgl. *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 95, 98 f.

39) Vgl. *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 95, 100 f.

rung – eine Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher vor Umsetzung des Beleihungsmodells verworfen[40]).

2. Kontopfändungsschutz-Reform 2010/2012

Der Befund der fehlenden Eignung des Gerichtsvollziehers zur Einbindung in den Kontopfändungsschutz nach geltendem Recht muss indessen nicht in gleicher Weise für das Mitte 2010 geltende neue Recht gelten.

Im Zuge der Einführung der Bescheinigungslösung wird hier die neue Aufgabe der Bescheinigung der Umstände geschaffen, die eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850 k Abs. 2 ZPO i. d. F. 2010 bewirken. Der bescheinigenden Stelle obliegt dabei nicht selbst die Ermittlung der Pfändungsfreigrenze, sondern nur die Feststellung tatsächlicher Voraussetzungen. Ermittelt werden soll die Pfändungsfreigrenze auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen durch das kontoführende Kreditinstitut. Mit der Ausstellung der Bescheinigung dürfte deutlich weniger Aufwand verbunden sein als mit einer Kontofreigabeentscheidung nach geltendem Recht. Hinzu kommt, dass der Schuldner durch den unabhängig von der Vorlage einer Bescheinigung pfändungsfrei gestellten Grundbetrag regelmäßig über genügend Kontoguthaben verfügen wird, um davon die notwendigsten Aufwendungen der nächsten Tage zu bestreiten; das Ausstellen einer Bescheinigung wird also nicht in gleicher Weise eilbedürftig sein wie eine Kontofreigabeentscheidung nach geltendem Recht.

Kommt der Gerichtvollzieher danach grundsätzlich für das Ausstellen von Bescheinigungen nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO in Betracht, stellt sich die Frage, ob ein Bedarf für die Ausstellung von Bescheinigungen durch Gerichtsvollzieher besteht. Ob auf das gepfändete Konto Gutschriften aus Sozialleistungen im Sinne von § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO i. d. F. 2010 überwiesen wurden, wird am Besten vom überweisenden Sozialleistungsträger bescheinigt werden können. Entsprechendes dürfte für die Familienkasse in Bezug auf Kindergeld und andere Leistungen im Sinne von § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO i. d. F. 2010 und den Arbeitgeber in Bezug auf das Arbeitseinkommen gelten. Unklar ist allerdings, wer Bescheinigungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Hauptfalls einer Erhöhung des kraft Gesetzes pfändungsfreien Betrages nach § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO i. d. F. 2010 ausstellen soll. Der Arbeitgeber wird in aller Regel weder sicher angeben können, ob und wie vielen Dritten gegenüber der Schuldner kraft Gesetzes zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist und ob er diesen tatsächlich Unterhalt gewährt. Er wird allenfalls bescheinigen können, welche Eintragungen die Lohnsteuerkarte des Schuldners enthält, insbesondere die Steuerklasse. Aus der Lohnsteuerklasse nach § 38 b EStG kann indessen nur auf eine Ehe und auf ein Zusammenleben der Ehegatten geschlossen werden. Aus dem Bezug von Kindergeld kann ebenfalls nicht zwingend auf die Gewährung von Unterhalt kraft gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden[41]).

Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass der Schuldner hinsichtlich seiner Unterhaltspflichten die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beibringen kann[42]). Ob auf diese Weise der Hauptfall einer Erhöhung des kraft Gesetzes pfändungsfreien Betrages nach § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO i. d. F. 2010 bewältigt werden kann, erscheint allerdings zweifelhaft. Wer geeignete Person und Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist, bestimmen die Landesgesetzgeber. Zu den geeigneten Personen gehören in allen Ländern Rechtsanwälte, in den meisten Ländern zudem die Angehörigen verwandter zulassungsgebundener Berufe[43]). Als geeignete Stellen haben die Landesgesetzgeber mit unterschiedlichen Voraussetzungen Schuldnerberatungsstellen definiert, wobei die meisten Länder nicht nur öffentliche, sondern auch gewerbliche Stellen zugelassen haben[44]). Ein Großteil der geeigneten Personen und Stellen sind demnach keine öffentlichen Stellen. Nach der Gesetzesbegründung ist indessen für die Akzeptanz der Bescheinigungen durch die Kreditinstitute von entscheidender Bedeutung, dass es sich beim Aussteller um eine öffentliche Stelle handelt[45]). Gewichtiger noch erscheint, dass jedenfalls bei öffentlichen Schuldnerberatungsstellen immer wieder fehlende Kapazitäten wegen Überbelastung beklagt werden[46]). Kapazitäten bei Rechtsanwälten und gewerblichen Schuldnerberatern mögen zwar vorhanden sein; aller Wahrscheinlichkeit nach werden diese aber nur gegen nicht unerhebliche Gebühren Bescheinigungen ausstellen. Der Gesetzgeber dürfte sich vorgestellt haben, dass die Bescheinigung der Voraussetzungen des § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) ZPO i. d. F. 2010 gleichsam als „Nebenprodukt" der Mitwirkung der Schuldnerberatungsstelle an einem Einigungsversuch im Vorfeld des Verbraucherinsolvenzverfahrens abfallen könnte. Beileibe nicht jeder Schuldner, dessen Konto gepfändet wird, befindet sich aber bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens. Fraglich ist daher, ob der Schuldner bei einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch dann eine Bescheinigung erlangen kann, wenn er sich nur aus diesem Grund an sie wendet.

Dazu müssten die Landesgesetzgeber die von ihnen definierten Aufgaben der geeigneten Personen und Stellen entsprechend erweitern; mit § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 ist eine solche Erweiterung ausdrücklich nicht verbunden[47]). Dass sich die Landesgesetzgeber zu einer entsprechenden Aufgabenerweiterung entschließen, erscheint keinesfalls gesichert, zumal die geeigneten Personen und Stellen auf eine Aufgabenerweiterung im Zweifel mit finanziellen Forderungen reagieren werden. Selbst wenn es zu einer Aufgabenerweiterung kommt, ist unklar, auf welcher Grundlage die geeigneten Personen und Stellen eine Bescheinigung über die vom Schuldner kraft Gesetzes erfüllten Unterhaltspflichten ausstellen soll, wenn sie dessen wirtschaftliche Verhältnisse nicht im Zuge der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens umfassend untersucht hat.

---

40) Vgl. Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen", S. 39; die insoweit identische Entwurfsfassung ist abrufbar unter http://www.gvbundbw.de/images/stories/GVBUND/PDF%20Datei-en/abschlussbericht_040309.pdf.

41) Der Bezug von Kindergeld hängt nicht von der Gewährung von Unterhalt ab; die Unterhaltsgewährung spielt nach § 64 EStG nur für die Abgrenzung zwischen mehreren Kindergeldberechtigten eine Rolle.

42) Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20.

43) Vgl. § 1 Abs. 1 AGInsO Baden-Württemberg.

44) Vgl. §§ 1, 2 AGInsO NRW; § 1 Abs. 2 AGInsO Baden-Württemberg beschränkt die geeigneten Stellen dagegen auf öffentliche Schuldnerberatungsstellen.

45) Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20.

46) Vgl. Welt Online vom 20. Oktober 2008, abrufbar unter http://www.welt.de /welt_print/ article2598875/Starke-Ueberlastung-der-Schuldner beratungen.html.

47) Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20.

Zu überlegen ist vor diesem Hintergrund, anstelle oder zumindest neben den geeigneten Personen und Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO den Gerichtsvollzieher als bescheinigende Stelle im Sinne von § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 vorzusehen. Bescheinigungen des Gerichtsvollziehers als öffentliche Stelle dürften bei Kreditinstituten auf eine deutlich höhere Akzeptanz stoßen als Bescheinigungen von Rechtsanwälten oder gewerblichen Schuldnerberatern. Durch das vom Gerichtsvollzieher geführte Siegel bieten seine Bescheinigungen eine erhöhte Gewähr für ihre Authentizität. Anders als im Fall der geeigneten Personen und Stellen kann der Bundesgesetzgeber zudem sicherstellen, dass die Aufgaben des Gerichtsvollziehers um die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 erweitert werden. Zwar sind die Kapazitäten der Gerichtsvollzieher naturgemäß begrenzt. Seit einigen Jahren geht der Geschäftsanfall der Gerichtsvollzieher aber tendenziell zurück. Bundesweit ist die Zahl der Zwangsvollstreckungsaufträge von knapp neun Millionen im Jahr 2003 auf knapp sieben Millionen im Jahr 2007 gesunken[48]). Obwohl bereits ab dem 1. Januar 2013 durch das schon verabschiedete Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Belastung des Gerichtsvollzieherdienstes zur Bewältigung der neuen Aufgabe der Einholung von Fremdauskünften zu Arbeitgeber, Konten und Kfz-Registereinträgen deutlich steigen könnte[49]), dürfte die Zusatzbelastung der Gerichtsvollzieher mit der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 aus personalwirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein, wenn damit vermieden werden kann, dass bei jeder Pfändung des Kontos eines Unterhaltspflichtigen eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages nach § 850 k Abs. 5 Satz 4 ZPO i. d. F. 2010 eingeholt werden oder gar eine individuelle Bestimmung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 k Abs. 4 ZPO i. d. F. 2010 getroffen werden muss.

Als Erkenntnisgrundlage für die Ausstellung solcher Bescheinigungen durch den Gerichtsvollzieher kommt grundsätzlich die dem Gerichtsvollzieher seit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle zugewiesene eidesstattliche Versicherung in Betracht. Das Bestehen und die Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltspflichten gehört zwar nicht zu den Angaben, die dem Schuldner gegenwärtig nach § 807 ZPO bzw. im Rahmen der künftigen Vermögensauskunft nach dem Gesetzestext abverlangt werden. Da das Vermögensverzeichnis dem Gläubiger einen Überblick über die Vollstreckungsmöglichkeiten verschaffen soll, hat der Schuldner aber auch persönliche Angaben zu machen, die für die Vollstreckungsmöglichkeiten nach § 850c ZPO bedeutsam sind[50]). Fraglich ist allerdings, ob stets eine aktuelle eidesstattliche Versicherung vorliegt, wenn im Hinblick auf eine Kontenpfändung eine Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 auszustellen wäre. Die eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses wird zwar mit Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung nicht mehr erst am Ende das Zwangsvollstreckungsverfahrens möglich sein, sondern in Form der neuen Vermögensauskunft bereits zu Beginn der Vollstreckung eingeholt werden können; der Schuldner wird aber nur alle zwei Jahre zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet sein[51]). Die praktische Erfahrung zeigt zwar, dass der Gerichtsvollzieher auch ohne aktuelle Abnahme der eidesstattlichen Versicherung über die persönlichen Verhältnisse des Schuldners umfassende Kenntnis erlangt, etwa im Rahmen seiner Bemühungen um eine gütliche Erledigung des Vollstreckungsauftrags durch Ratenzahlung. Diese Erkenntnisse beruhen aber häufig auf freiwilligen, nicht an Eides statt versicherten Angaben des Schuldners. Um die Akzeptanz einer vom Gerichtsvollzieher aufgrund der Angaben des Schuldners ausgestellten Bescheinigung durch die kontoführenden Kreditinstitute zu gewährleisten, sollte deshalb sichergestellt werden, dass der Schuldner – unabhängig von der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO – speziell zum Zweck der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 seine Angaben gegenüber dem Gerichtsvollzieher durch eidesstattliche Versicherung oder in anderer Weise, etwa durch Vorlage von Belegen, glaubhaft macht. Dazu bedürfte es allerdings einer gesetzlichen Regelung, die in der aktuellen Reform noch nicht enthalten ist.

3. Alternativvorschlag zum Pfändungsschutzkonto

Vorbehaltlich der grundsätzlichen Kritik an dem oben geschilderten Alternativmodell zum Pfändungsschutzkonto wäre auch hier eine Einbindung des Gerichtsvollziehers zu überlegen. Zwar erscheint es wenig sinnvoll, den Gerichtsvollzieher mit der Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos zu befassen, wenn bereits eine Kontenpfändung ausgebracht und im Hinblick auf das gepfändete Kontoguthaben ohnehin mit einer Befassung des Vollstreckungsgerichts zu rechnen ist. Zur Beschränkung des Mehraufwands des Vollstreckungsgerichts wäre aber daran zu denken, dem Gerichtsvollzieher die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos im Vorfeld konkreter Pfändungsmaßnahmen zu übertragen, sofern man die vorsorgliche Eröffnung von Pfändungsschutzkonten im Sinne des Alternativmodells trotz des damit verbundenen Mehraufwands zulassen will[52]).

Gegen eine Übertragung des Beschlusses zur Eröffnung des alternativen Pfändungsschutzkontos kann nicht eingewandt werden, dass die Gläubiger, denen er zugestellt wird, ihre Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner nicht mehr mit befreiender Wirkung durch Leistung auf das bisherige Konto des Schuldners oder in bar erfüllen können. Diese Rechtsfolge entspricht im Wesentlichen derjenigen des Arrestatoriums, das aus der Verstrickung der Forderung durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner folgt. Die Herbeiführung dieser Wirkung ist indessen nicht zwingend dem Rechtspfleger vorbehalten. Schon nach geltendem Recht kann der Gerichtsvollzieher durch Zustellung einer Benachrichtigung über das Bevorstehen einer Pfändung nach § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Vorpfändung) die Wirkung eines Arrestpfandrechts herbeiführen. Das Arrestpfandrecht entspricht

---

48) Vgl. Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“, S. 10; die insoweit identische Entwurfsfassung ist abrufbar unter http://www.gvbundbw.de/images/stories/GVBUND/PDF%20Dateien/abschlussbericht_040309.pdf.

49) Vgl. § 802l ZPO-E, Bundestagsdrucksache 16/10069; dazu *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 95,100.

50) Vgl. LG Ravensburg, JurBüro 1996, 492; *Eickmann* in Münchener Kommentar, ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 49; *Storz* in Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 807 Rdnr. 170; *Walker* in Schusche/Walker, 3. Aufl., § 807 ZPO Rdnr. 23).

51) Vgl. §§ 802 c f. ZPO-E, Bundestagsdrucksache 16/10069.

52) Zu den Bedenken hiergegen wegen des Erfordernisses der Überprüfung des errechneten Pfändungsfreigrenze in zeitlichem Zusammenhang mit der Pfändung vgl. oben I. 3.

als auflösend bedingtes Pfandrecht[53]) – vorbehaltlich des Ausbleibens einer Pfändung binnen Monatsfrist – hinsichtlich seiner Wirkungen grundsätzlich dem allgemeinen Pfandrecht.

Da die Entscheidung über die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos im Vorfeld konkreter Pfändungsmaßnahmen im Zweifel nicht mit einer besonderen Eilbedürftigkeit verbunden ist, bleiben neben der Mehrbelastung des Gerichtsvollzieherdienstes durch die neue Aufgabe – die allerdings aus personalwirtschaftlicher Sicht gegen eine alternative Mehrbelastung des Vollstreckungsgerichts abzuwägen wäre – lediglich die aus der Komplexität der Ermittlung des pfändungsfreien Einkommens nach geltendem Recht resultierenden Bedenken[54]).

4. Neubestimmung der Pfändungsfreigrenzen

Diese Bedenken könnten indessen erheblich reduziert werden, wenn die Pfändungsfreigrenzen entsprechend dem Entwurf des GNeuMoP neu bestimmt werden.

Die mit dem GNeuMoP verbundenen Vereinfachungen dürften sich allerdings nicht nur bei Umsetzung des Alternativmodells zum Pfändungsschutzkonto auswirken, sondern auch die Bescheinigungslösung der Kontopfändungsschutzreform 2010/2012 wesentlich fördern. Der Erfolg der Bescheinigungslösung hängt im Wesentlichen davon ab, dass sich die kontoführenden Kreditinstitute bereit finden, den pfändungsfreien Teil des Kontoguthabens auf der Grundlage der vom Schuldner nach § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO i. d. F. 2010 selbst zu ermitteln. Diese Bereitschaft wird nicht nur durch das Vertrauen der Kreditinstitute auf die vorgelegten Bescheinigungen beeinflusst, sondern auch vom Aufwand, der mit der Berechnung der Pfändungsfreigrenze verbunden ist. Dieser Aufwand wird im Fall der Umsetzung des GNeuMoP merklich reduziert; dies gilt allein schon angesichts der grundlegenden Überarbeitung des § 850 a ZPO[55]). Mit der Reduzierung des Aufwands sinkt auch die Fehleranfälligkeit der Berechnung und die Anzahl der zu bescheinigenden Umstände.

Sollte die mit der Kontopfändungsschutzreform 2010/2012 eingeführte Bescheinigungslösung um die Neubestimmung der Pfändungsfreigrenzen durch das GNeuMoP ergänzt werden, besteht vor diesem Hintergrund die Hoffnung, dass der Aufwand der Vollstreckungsgerichte für die Gewährung des Kontopfändungsschutzes in weitem Umfang entfällt und insbesondere die Eilentscheidungen entbehrlich werden. In diesem Fall könnte man bei einer künftigen Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtvollzieher eine Vollübertragung einschließlich der Gewährung von Pfändungsschutz überdenken.

III. Fazit

Der Kontopfändungsschutz soll auch nach der Mitte nächsten Jahres in Kraft tretenden Reform und den dazu entwickelten Alternativmodellen ohne den Gerichtsvollzieher stattfinden. Im Interesse des Funktionierens des neuen Systems und der Entlastung der Vollstreckungsgerichte ist zu überlegen, den Gerichtsvollzieher als Aussteller von Bescheinigungen über die Voraussetzungen erhöhter Pfändungsfreibeträge in das neue System einzubeziehen. In Verbindung mit einer Vereinfachung der Berechnung der Pfändungsfreigrenzen nach dem Entwurf des GNeuMoP könnte die neue Bescheinigungslösung damit merklich befördert werden.

53) Vgl. *Brehm* in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 14.

54) Vgl. dazu oben II. 1.

55) Vgl. oben I. 4.

Die Vollstreckung in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG

Von Dir. AG Dr. Michael Giers, Neustadt am Rübenberge*)

I. Das FamFG

Zum 1. September 2009 wird das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft treten, das nicht unerhebliche Änderungen für die Vollstreckungspraxis des Gerichtsvollziehers[1]) mit sich bringt. Dieses Gesetz ist als Artikel 1 Bestandteil des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Das FGG-RG und damit auch das FamFG wurden schon vor Inkrafttreten durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert. Weitere Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (Bundestagsdrucksache 16/12717) und das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (Bundestagsdrucksache 16/10798) befanden sich bei Abschluss des Manuskripts noch im Gesetzgebungsverfahren. Dieser Beitrag verwendet für die ursprünglich Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen genannten Verfahren schon die Terminologie des letztgenannten Gesetzes, wonach diese Verfahren als Ehewohnungs- und Haushaltssachen bezeichnet werden.

II. Übergangsregelung

Die Übergangsregelung in Artikel 111 FGG-RG bewirkt, dass das neue Recht nicht ab dem 1. September 2009 sofort für sämtliche Verfahren gilt. Vielmehr sind auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des FamFG eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten beantragt wurde, weiter die bisher geltenden Regelungen anzuwenden. Neue und alte Verfahrensordnung gelten daher während der Übergangszeit nebeneinander. Inwieweit dies auch für die Vollstreckung gilt, wird in dem jeweiligen Sachzusammenhang dargestellt.

*) Der Verfasser dieses Beitrags ist Direktor des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge und Lehrkraft in der Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst für die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

1) Der Begriff steht hier auch für die Gerichtsvollzieherin.

III. Vollstreckung in Familienstreitsachen

Das FamFG unterscheidet in Familiensachen zwischen den Ehe- und Familienstreitsachen einerseits sowie den weiteren Verfahren andererseits. Da eine Vollstreckung in Ehesachen nicht in Betracht kommt, werden in diesem Abschnitt allein die Familienstreitsachen dargestellt. Dazu zählen gemäß § 112 FamFG die Verfahren über den Unterhalt, über das Güterrecht – insbesondere also Zugewinnausgleichssachen – und die sonstigen Familiensachen i. S. v. § 266 FamFG. Für die sonstigen Familiensachen waren bisher nicht die Familiengerichte, sondern – je nach Streitwert – die Zivilabteilungen der Amtsgerichte oder die Landgerichte zuständig. Es handelt sich um Ansprüche

- zwischen Verlobten oder ehemals verlobten Personen oder (teilweise) zwischen einer solchen und einer dritten Person,
- aus der Ehe herrührende Ansprüche, wobei es nicht darauf ankommt, gegen wen sie sich richten,
- Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe,
- Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis,
- aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche, allerdings nicht die das Umgangsrecht selbst betreffenden Verfahren sondern vor allem Schadensersatzansprüche.

Soweit Verfahren, die zu den Familienstreitsachen zählen, am 1. September 2009 bereits anhängig sind, entscheiden die Gerichte aufgrund der Übergangsregelung wie bisher nach der ZPO. Es ergeht also ein Urteil, das gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Vollstreckungsrechtlich ergeben sich keine Besonderheiten[2]). Für die ab dem 1. September 2009 anhängigen Verfahren sieht das FamFG die Entscheidung durch Beschluss vor, § 38 Abs. 1 FamFG. Die Vorschriften, welche die Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer Urteile betreffen, finden darauf keine Anwendung[3]). Der Beschluss ist vielmehr gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 FamFG mit Wirksamwerden vollstreckbar. Die Wirksamkeit tritt in Familienstreitsachen gemäß § 116 Abs. 3 S. 1 FamFG erst mit Rechtskraft ein. Jedoch ist zu beachten, dass das Gericht nach § 116 Abs. 3 S. 2 FamFG die sofortige Wirksamkeit anordnen kann. Es soll von dieser Befugnis bei einer Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt Gebrauch machen, § 116 Abs. 3 S. 3 FamFG. Nach § 120 Abs. 2 S. 2 FamFG (die Vorschrift entspricht § 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG) hat das Gericht auf Antrag des Verpflichteten die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung einzustellen oder zu beschränken, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. In den Fällen der §§ 707 Abs. 1, 719 Abs. 1 ZPO, d. h. im Fall des Einspruchs oder der Beschwerde, kann die Vollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden. Das FamFG besagt nicht eindeutig, ob die Einstellung oder Beschränkung gegen Sicherheitsleistung angeordnet werden kann.

Ab dem 1. September 2009 ist also stets darauf zu achten, ob die Entscheidung nach altem oder nach neuem Recht ergangen ist. Das ergibt sich schon aus der Gestaltung des Titels. Wenn der Titel als Urteil bezeichnet und im Tenor ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit enthalten ist, hat das Gericht nach altem Recht entschieden. Dann sind bis zur Rechtkraft die Vorschriften über die Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer Urteile zu beachten. Wenn das Gericht dagegen durch Beschluss entschieden hat, gilt neues Recht (diese Unterscheidung betrifft allerdings nur die Famlienstreitsachen, über die nach altem Recht durch Urteil entschieden wird. In den anderen Verfahren – s. unter IV. – ist die Bezeichnung kein taugliches Unterscheidungskriterium, da die Gerichte auch nach altem Recht schon durch Beschluss entscheiden). Der Gerichtsvollzieher muss in diesem Fall genau auf den Tenor des Beschlusses achten. Findet sich dort kein Ausspruch zur sofortigen Wirksamkeit, ist die Rechtskraft des Beschlusses abzuwarten, die wie bisher durch ein Rechtskraftzeugnis des Gerichts nachzuweisen ist.

Wenn dagegen die sofortige Wirksamkeit angeordnet wird, kann aus dem Beschluss sofort und ohne den §§ 720, 720 a ZPO vergleichbare Einschränkungen vollstreckt werden. Der Gerichtsvollzieher darf also vollstrecken, verwerten und den Erlös auskehren. Das gilt wiederum nicht, wenn das Gericht entweder im Tenor der Entscheidung oder durch gesonderten Beschluss die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung bis zur Rechtskraft angeordnet hat. Dann kommt es darauf an, in welchem Umfang die Vollstreckung eingestellt oder beschränkt wurde. Es ist z. B. durchaus möglich, dass ein Beschluss bezüglich des laufenden Unterhalts für sofort wirksam erklärt wurde und damit vollstreckbar ist, während die Vollstreckung wegen des rückständigen Unterhalts erst ab Rechtskraft zulässig ist.

Im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) und der Durchführung der Vollstreckung in Familienstreitsachen keine Abweichungen von der bisherigen Rechtslage. Denn § 120 Abs. 1 FamFG verweist insoweit in vollem Umfang auf die ZPO.

IV. Vollstreckung in weiteren Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

a) Allgemeines

Die Vollstreckung in den anderen, nicht zu den Ehe- und Familienstreitsachen gehörenden Verfahren, ist in den §§ 86 bis 96 a FamFG geregelt. Diese Vorschriften gelten für alle Familiensachen, die nicht Ehe- oder Familienstreitsachen sind. Das FamFG enthält keine Bezeichnung für diese Verfahren. Im FamGKG, dem neuen Gesetz über die Kosten in Familiensachen, wird der Begriff „Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ verwandt. Hier sollen sie als weitere Familiensachen bezeichnet werden. Dazu gehören Kindschafts-, Ehewohnungs-, Haushalts-, Gewaltschutz- und Versorgungsausgleichssachen. Ferner zählen dazu Abstammungs- und Adoptionssachen sowie weitere Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen.

Diese Verfahren bezwecken jedoch nicht die Schaffung eines vollstreckbaren Titels. Die §§ 86 bis 96 a FamFG gelten darüber hinaus für alle Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit darin eine Vollstreckung in Betracht kommt, z. B. für Betreuungssachen. Die allgemeinen Vorschriften, welche insbesondere die Vollstreckungsvoraussetzungen betreffen, finden sich in den §§ 86 und 87. Wie bei der Vollstreckung nach der ZPO sind grundsätzlich Titel, Klausel und Zustellung notwendig.

---

[2]) Zur Vorläufigen Vollstreckbarkeit s. *Giers,* DGVZ 2008, S. 8.

[3]) So auch die Gesetzesmaterialien in Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 226

b) Titel

Grundlage der Vollstreckung sind gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG vor allem gerichtliche Beschlüsse. Das sind verfahrensabschließende Entscheidungen, die einen vollstreckbaren Inhalt haben müssen. Dazu gehören z. B. einstweilige Anordnungen nach § 49 FamFG, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, soweit sie nicht Familienstreitsachen betreffen, oder Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung des Betreuers gegen den Betreuten. § 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG nennt ferner gerichtlich gebilligte Vergleiche gemäß § 156 Abs. 2 FamFG. Dabei handelt es sich um Vergleiche über den Umgang oder die Herausgabe eines Kindes, die zu gerichtlichem Protokoll geschlossen und vom Gericht gebilligt wurden. Weitere Vollstreckungstitel sind nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FamFG Titel im Sinne des § 794 ZPO. In Betracht kommen vor allem gerichtliche Vergleiche gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, die nicht Umgang oder Kindesherausgabe betreffen, und die vollstreckbaren Urkunden gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Vollstreckbar sind diese Titel gemäß § 86 Abs. 2 FamFG wie die Beschlüsse in Familienstreitsachen (s. dazu unter III.) mit Wirksamwerden. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme besteht für Beschlüsse in Landwirtschaftssachen, die in der Hauptsache nach § 30 Abs. 1 LwVG mit Rechtskraft wirksam werden. Wenn der Beschluss einen vollstreckbaren Inhalt hat, kann er gemäß § 30 Abs. 2 LwVG gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt oder dem Schuldner auf Antrag nachgelassen werden, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nachzulassen. Anzumerken ist noch, dass das Landwirtschaftsgericht in Landpachtsachen i. S. v. § 1 Nr. 1 a LwVG, für die gemäß § 48 Abs. 1 LwVG die Anwendung der ZPO vorgesehen ist, durch vorläufig vollstreckbares Urteil entscheidet.

Im Übrigen werden Beschlüsse grundsätzlich mit Bekanntgabe nach §§ 40 Abs. 1, 41 FamFG wirksam, doch bestehen zahlreiche Ausnahmen. Das Gericht kann gemäß § 53 Abs. 2 FamFG in Gewaltschutzsachen sowie in sonstigen Fällen, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, anordnen, dass die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. Dann wird die einstweilige Anordnung mit Erlass wirksam. Hauptsacheentscheidungen in Ehewohnungs- und Haushaltssachen gemäß § 209 Abs. 2, 3 FamFG sowie Gewaltschutzsachen gemäß § 216 FamFG werden mit Rechtkraft wirksam, jedoch soll das Gericht in Ehewohnungssachen, die die Zuweisung der Wohnung während der Trennungszeit betreffen, und in Gewaltschutzsachen die sofortige Wirksamkeit anordnen. Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht in diesen Verfahren auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In dem Fall tritt die Wirksamkeit mit Übergabe an die Geschäftsstelle zwecks Bekanntmachung ein. Endentscheidungen in Versorgungsausgleichssachen gemäß § 227 FamFG sowie in Verfahren über die Stundung des Pflichtteils gemäß §§ 362, 264 FamFG werden mit Rechtskraft wirksam. Für Teilungssachen gemäß § 371 Abs. 1 FamFG gilt, dass Vereinbarungen nach § 366 Abs. 1 FamFG und Auseinandersetzungen nach § 368 FamFG mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses wirksam werden. Der Bestätigungsbeschluss einer Dispache gemäß § 409 Abs. 2 FamFG wird ebenfalls erst mit Rechtskraft wirksam.

c) Klausel

Nach dem FamFG ist nicht in jedem Fall eine Klausel erforderlich. § 86 Abs. 3 FamFG sieht die Klausel als Vollstreckungsvoraussetzung vor, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat. Die Klausel ist also notwendig bei der Vollstreckung durch ein anderes Gericht und bei der Vollstreckung durch Beteiligte (dieser Begriff steht im FamFG für die Parteien). Für die einstweilige Anordnung gilt gemäß § 53 Abs. 1 FamFG noch einmal einschränkend, dass auch in diesen Fällen die Klausel nur notwendig ist, wenn die Vollstreckung für oder gegen einen anderen als den im Beschluss bezeichneten Beteiligten erfolgen soll. Wohlgemerkt gelten diese Ausführungen nicht für die Familienstreitsachen, die allein nach der ZPO vollstreckt werden, so dass Beschlüsse in Familienstreitsachen wie andere nach der ZPO zu vollstreckende Titel einer Klausel bedürfen.

d) Zustellung

Die Zustellung ist in § 87 Abs. 2 FamFG geregelt. Danach darf die Vollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluss bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Ausnahmen gelten, soweit die Vollstreckung vor Zustellung zugelassen wird (s. IV. 1. b). Andernfalls ist die Zustellung notwendig, die spätestens mit Beginn der Vollstreckung vorzunehmen ist, und zwar die förmliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 2 S. 1, 1. Alt FamFG, damit ein urkundlicher Nachweis vorliegt. Zuzustellen ist über den Wortlaut von § 87 Abs. 2 FamFG hinaus nicht nur jeder Beschluss, sondern auch jeder sonstige Titel, also auch ein Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde. Beschlüsse werden gemäß § 41 FamFG von Amts wegen zugestellt, Vergleiche und vollstreckbare Urkunden im Partei- bzw. Beteiligtenwege. Über die Zustellung der Klausel findet sich im FamFG keine Regelung. Die Klausel dürfte in den Fällen des § 750 Abs. 2 ZPO ebenfalls zugestellt werden müssen.

e) Übergangsregelung

Welches Recht für die Vollstreckung gilt, wenn der Titel noch nach altem Recht ergangen ist, wird in der Übergangsvorschrift, Artikel 111 FamFG, nicht eindeutig geregelt. Nach Auffassung des Verfassers ist für ein ab dem 1. September 2009 eingeleitetes bzw. beantragtes Vollstreckungsverfahren schon das FamFG anwendbar, da das Vollstreckungsverfahren ein selbstständiges Verfahren[4]) ist.

2. Vollstreckung in Umgangs- und Personenherausgabeverfahren

Die Vollstreckung von Entscheidungen über den Umgang (mit Kindern) und die Herausgabe von Personen (also von Kindern) ist in den §§ 88 bis 94 FamFG geregelt. Zuständig für die Vollstreckung ist gemäß § 88 Abs. 1 FamFG das Gericht, in dessen Bezirk die Person (das Kind) zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Gericht verhängt nicht mehr wie nach § 33 FGG Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel, d. h. Ordnungsgeld und Ordnungshaft, § 89 Abs. 1 FamFG, die im Unterschied zu den Zwangsmitteln noch festgesetzt werden dürfen, wenn die zu vollstreckende Handlung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann. Ordnungshaft darf auch zur Durchsetzung von Umgangsentscheidungen angeordnet werden, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht. Das Ordnungsgeld wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrO i. V. m. der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) von Amts wegen vollstreckt. Den Vollstreckungsauftrag erteilt gemäß § 31 Abs. 3 RPflG der Rechtspfleger des Familiengerichts. Für die Vollstreckung der Ordnungshaft verweist § 89 Abs. 3 FamFG auf §§ 901 S. 2, 904, 905, 906, 909, 910 und 913 ZPO.

---

[4]) So BGH FamRZ 1990, 35; *Schulte-Bunert,* FPR 2008, S. 397, 401.

Das Gericht muss einen Haftbefehl erlassen, § 901 ZPO, und den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung beauftragen, § 909 ZPO, der gemäß § 87 Abs. 3 S. 1 FamFG die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch nehmen kann.

Unmittelbaren Zwang kann das Gericht gemäß § 90 FamFG durch ausdrücklichen Beschluss anordnen. Allerdings ist weiterhin gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 FamFG die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind nicht zulässig, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur angewendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderen Mitteln nicht möglich ist. Dabei wird das Alter des Kindes eine wesentliche Rolle spielen[5]). Die Durchführung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der vom Gericht beauftragt wird und die polizeilichen Vollzugsorgane um Unterstützung ersuchen kann, § 87 Abs. 3 S. 1 FamFG.

Da die Neuregelung des unmittelbaren Zwangs im FamFG von derjenigen der Gewaltanwendung in § 33 FGG erheblich abweicht, ist zu prüfen, ob die auf § 33 FGG beruhenden §§ 213, 213 a GVGA nach Inkrafttreten des FamFG noch anwendbar sind. Bei der Vollstreckung gemäß §§ 86 ff. FamFG reichen das Vorzeigen und die Erteilung einer Abschrift der Verfügung i. S. v. § 213 Nr. 1 GVGA nicht mehr aus. Der Titel ist vielmehr zuzustellen, § 87 Abs. 3 FamFG. Die Hinzuziehung von Zeugen oder eines Polizei- bzw. Gemeindebeamten ist nach § 87 Abs. 3 S. 2 FamFG i. V. m. § 759 ZPO entgegen § 213 Nr. 3 GVGA verpflichtend, wenn bei einer Vollstreckung Widerstand geleistet wird oder bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend ist. Der zu § 759 ZPO vertretenen Auffassung, ein zur Gewaltanwendung herbeigerufener Polizeibeamter sei kein geeigneter Zeuge[6]), dürfte für die besonders eilbedürftige Vollstreckung in Personenherausgabeverfahren nicht zu folgen sein.

Gegen die Anwendung von § 213 a GVGA bestehen grundsätzlich keine Bedenken. An die Stelle der besonderen Verfügung i. S. v. § 213 a Nr. 2 GVGA tritt der Beschluss gemäß § 90 FamFG. Problematisch ist die Befugnis des Gerichtsvollziehers gemäß § 213 a Nr. 1 S. 3 GVGA, eine Kindesherausgabe in entsprechender Anwendung von § 113 GVGA aufzuschieben. Denn die Einstellung der Vollstreckung kann nach § 93 FamFG nur durch das Gericht erfolgen. Es ist jedoch zu bedenken, dass aus Gründen, die sich bei Erlass des anordnenden Beschlusses nicht absehen ließen, ein Vollstreckungsaufschub vor Ort durch das Vollstreckungsorgan möglich sein muss. Deshalb spricht viel für eine Fortgeltung auch dieser Vorschrift. Im Einzelfall sollte der Gerichtsvollzieher nur selbstständig entscheiden, wenn eine Rücksprache mit dem Gericht nicht möglich ist.

3. Vollstreckung nach der ZPO

Soweit es nicht um die Vollstreckung in Umgangs- und Personenherausgabeverfahren geht, verweist § 95 FamFG auf die ZPO. Dies betrifft gemäß § 95 Abs. 1 FamFG die Vollstreckung von Titeln

1. wegen einer Geldforderung,
2. zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
3. zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung,
4. zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder
5. zur Abgabe einer Willenserklärung.

Wegen einer Geldforderung kann außerhalb der Familienstreitsachen vollstreckt werden aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen, soweit diese nicht Familienstreitsachen betreffen, in Ehewohnungs- und Haushaltssachen, wenn Ausgleichszahlungen zugunsten eines Ehegatten angeordnet werden, in Versorgungsausgleichssachen, falls Leistungspflichten eines Ehegatten oder eines Dritten begründet werden, z. B. auf Zahlung einer Geldrente als schuldrechtlicher Versorgungsausgleich bzw. nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht des Versorgungsausgleichs auf Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente sowie aus Teilungsvereinbarungen und Auseinandersetzungen in Teilungssachen und bestätigten Dispachen. Die Herausgabe beweglicher Sachen kommt in Betracht bei der Herausgabe von persönlichen Sachen des Kindes, von Haushaltsgegenständen sowie von Nachlass- und zum früheren Gesamtgut gehörenden Gegenständen aufgrund von Teilungsvereinbarungen und Auseinandersetzungen in Teilungssachen. Die Herausgabe unbeweglicher Sachen erfolgt vor allem aufgrund von Titeln in Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen. Die Vollstreckung der Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung, der Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen sowie der Abgabe einer Willenserklärung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers.

Auch die vom Gerichtsvollzieher zu vollstreckenden Zahlungs- und Herausgabetitel sind wie ausgeführt (s. o. IV. 1. b) ab Wirksamwerden vollstreckbar. § 95 Abs. 3 FamFG sieht wie § 120 Abs. 2 S. 2 FamFG die Einstellung der Vollstreckung wegen einer Geldforderung vor Eintritt der Rechtskraft vor, wenn der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Regelung hat aber eine im Vergleich zu § 120 Abs. 2 S. 2 FamFG geringere Bedeutung, da die meisten Titel ohnehin erst mit Rechtskraft wirksam werden (s. o. IV. 1. b).

4. Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen

§ 33 FGG galt für die Vollstreckung von Entscheidungen und von gerichtlichen Anordnungen. Die §§ 86 bis 96 a FamFG regeln dagegen nur die Vollstreckung verfahrensabschließender Entscheidungen. Gerichtliche Anordnungen mit vollstreckbarem Inhalt, die verfahrensleitenden Charakter haben, werden nach § 35 FamFG vollstreckt. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für Ehe- und Familienstreitsachen. Wenn die gerichtliche Anordnung die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung betrifft, kann das Gericht diese Anordnung durch die Festsetzung von Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft, oder von Zwangshaft durchsetzen. Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt wie diejenige des Ordnungsgeldes (s. o. IV. 2.) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrO i. V. m. der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) von Amts wegen[7]). Für die Vollstreckung der Zwangshaft gelten die §§ 901 S. 2, 904, 905, 906, 909, 910 und 913 ZPO. Betrifft die Anordnung die Herausgabe bzw. Vorlage einer Sache oder die Vornahme einer vertretbaren Handlung, kann das Gericht neben oder an Stelle der Verhängung von Zwangsmitteln nach §§ 883, 886, 887 ZPO vorgehen. Es kann also insbesondere die Wegnahme einer Sache, z. B. eines vorzulegenden Testaments, durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 883 ZPO anordnen.

---

5) Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 218.

6) Münchener Kommentar zur ZPO/*Heßler*, § 759 Rdnr. 14.

7) *Zimmermann*, Das neue FamFG, S. 81.

§§ 765 a, 807 ZPO; § 185 o GVGA

1. **Der Gläubiger kann Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich einer Forderung verlangen, sofern deren Pfändbarkeit nicht völlig ausgeschlossen und das Nachbesserungsverlangen damit nicht als mutwillig oder schikanös anzusehen ist.*)**
2. **Werden Einkünfte des Schuldners auf ein Konto eines Dritten überwiesen, ist dieser vollständig im Vermögensverzeichnis anzugeben, nicht jedoch dessen Konto.**

BGH, Beschl. v. 20. 11. 2008
– I ZB 20/06 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt aus einem Vollstreckungsbescheid die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin, die am 27. Januar 2005 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. In ihrem Vermögensverzeichnis hat sie unter anderem angegeben, sie gewähre zwei – am 12. September 1990 und am 4. September 1991 geborenen – Kindern Naturalunterhalt. Weiterhin hat sie angegeben, sie beziehe wöchentliches Arbeitslosengeld in Höhe von 201,53 Euro sowie Kindergeld in Höhe von monatlich 308,– Euro. Die Frage nach Konten hat sie verneint und angegeben, dass das Arbeitslosengeld auf das Konto ihres Sohnes bezahlt werde.

Die Gläubigerin hat geltend gemacht, dass die Schuldnerin ihr Vermögensverzeichnis dahingehend zu ergänzen habe, dass sie das Konto ihres Sohnes, die Anschrift des Sohnes sowie den Vertretungsberechtigten mitteilen müsse. Der Gerichtsvollzieher hat es abgelehnt, die Schuldnerin zur Nachbesserung zu laden.

Die hiergegen erhobene Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen.

Mit der – vom Beschwerdegericht zugelassenen – Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Nachbesserungsauftrag weiter.

II.

Das Beschwerdegericht hat die Schuldnerin zwar für verpflichtet angesehen, den Namen und die Anschrift ihres Sohnes anzugeben. Dieser Anspruch sei jedoch nicht durchsetzbar. Denn es stehe aufgrund früherer eidesstattlicher Versicherungen fest, dass die Schuldnerin kein pfändbares Vermögen habe. Eine Pfändung müsse daher nach § 765 a ZPO eingestellt werden. Die Pfändung eines Girokontos, auf das nur unpfändbare Leistungen überwiesen würden, stelle eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar.

III.

Die gegen diese Beurteilung gerichtete Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Zu Unrecht hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag der Gläubigerin zur Einholung einer Nachbesserungserklärung abgelehnt.

1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO).

2. Dem Auftrag der Gläubigerin zur Einholung einer Nachbesserungserklärung fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für Maßnahmen im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung kann in Ausnahmefällen fehlen, wenn die Vermögenslosigkeit des Schuldners von vornherein feststeht (BGH, Beschl. v. 19. 5. 2004 – IXa ZB 14/04, NJW 2004, 2905; vgl. auch BVerfGE 61, 126, 134). Solche gesicherten Umstände liegen im Streitfall nicht vor. Die Pflicht des Schuldners zur Vermögensoffenbarung erfasst nach ihrem Zweck nicht nur Forderungen, deren Pfändbarkeit von vornherein zweifelsfrei feststeht. Hiergegen spricht schon, dass nach § 807 Abs. 2 Satz 2 ZPO von der Offenbarungspflicht nur offensichtlich unpfändbare Sachen ausgenommen sind. Eine vergleichbare Regelung für unpfändbare Forderungen besteht nicht. Grundsätzlich sind auch unpfändbare Gegenstände anzugeben; denn die Beurteilung der Unpfändbarkeit liegt nicht beim Schuldner (vgl. Stein/Jonas/*Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 28). Es reicht deshalb aus, dass die Pfändbarkeit jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen erscheint und das Nachbesserungsverlangen damit nicht als mutwillig oder schikanös anzusehen ist.

a) Im Streitfall ist das Nachbesserungsverlangen nicht mutwillig. Die Schuldnerin hat gegen ihren Sohn, dem ihr Arbeitslosengeld als Treuhänder überwiesen wird, einen Anspruch auf Auszahlung. Diese Forderung ist grundsätzlich pfändbar (vgl. *Schuschke* in Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 4. Aufl., § 829 ZPO Rdnr. 15). Es greift weder der Pfändungsschutz für Sozialleistungen noch der Kontopfändungsschutz ein.

b) Arbeitslosengeld ist gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar (vgl. BGH, Beschl. v. 12. 12. 2003 – IXa ZB 207/03, NJW-RR 2004, 1439, 1440; Musielak/*Becker*, ZPO, 6. Aufl., § 850 i Rdnr. 23). Es gelten daher die Regelungen zu den Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO und zum notwendigen Lebensunterhalt nach § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO. Allerdings geht der Pfändungsschutz mit der Überweisung auf das von der Schuldnerin angegebene Konto unter. Denn damit erlischt der Anspruch der Schuldnerin auf die Sozialleistungen durch Erfüllung (vgl. BGH, Urt. v. 22. 3. 2005 – XI ZR 286/04, NJW 2005, 1863 zum Arbeitseinkommen; OLG Frankfurt OLG-Rep 2000, 39, 40).

c) Der Kontopfändungsschutz nach § 55 Abs. 1 und 4 SGB I greift nicht ein. Danach ist jegliche Sozialgeldleistung, die auf ein Giro- oder Sparkonto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wird, für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar. Im Streitfall geht es jedoch nicht um die Pfändung des Kontos des Sohnes der Schuldnerin, sondern nur um die Pfändung des Anspruchs der Schuldnerin gegen ihren Sohn auf Auszahlung. Der Kontopfändungsschutz gilt außerdem nur für Konten des Schuldners. Wird die Leistung auf ein Drittkonto überwiesen, greift der Schutz nicht ein, selbst wenn der Berechtigte Bankvollmacht hat (vgl. Musielak/*Becker* a. a. O. § 850 i Rdnr. 28; Zöller/*Stöber*, ZPO, 27. Aufl., § 850 i Rdnr. 49; *Kessal-Wulf* in Schuschke/Walker a. a. O. § 850 k Rdnr. 3). Anhaltspunkte dafür, dass das Konto des Sohnes in Wahrheit als echtes Fremdkonto der Schuldnerin anzusehen ist, bestehen nicht (vgl. dazu BGH, Urt. v. 12. 10. 1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709). Auch eine entsprechen-

*) amtlicher Leitsatz (zu 1.)

de Anwendung des § 850 k ZPO kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschl. v. 4. 7. 2007 – VII ZB 15/07, NJW 2007, 2703 Tz. 13).

d) Allerdings kann Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden, wenn ein Gläubiger den dem Schuldner zustehenden Auszahlungsanspruch gegen einen Drittschuldner pfändet, auf dessen Konto dem Schuldner zustehende Sozialleistungen eingehen (BGH NJW 2007, 2703 Tz. 10). Dies wird im vorliegenden Fall jedoch erst in Betracht zu ziehen sein, wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht, der den Auszahlungsanspruch der Schuldnerin gegen ihren Sohn zum Gegenstand hat. Voraussetzung ist zudem ein entsprechender Antrag der Schuldnerin (vgl. BVerfGE 61, 126, 137).

2. Der danach zulässige Nachbesserungsauftrag ist auch begründet. Der Gläubiger kann Nachbesserung verlangen, wenn der Schuldner ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat (vgl. BGH, Beschl. v. 19. 5. 2004 – IXa ZB 297/03, NJW 2004, 2979, 2980). Die Schuldnerin hat hier ein unvollständiges Verzeichnis vorgelegt. Sie wäre verpflichtet gewesen, den Namen, die Anschrift und den Vertretungsberechtigten ihres Sohnes anzugeben.

a) Der Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelung liegt darin, dem Gläubiger Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken zu verschaffen, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen (BVerfGE 61, 126, 136; BGH NJW 2004, 2979, 2980). Damit wird dem öffentlichen Interesse daran Rechnung getragen, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen (BVerfGE 61, 126, 136; BGH NJW 2004, 2979, 2980).

b) Forderungen hat der Schuldner demgemäß so zu bezeichnen, dass dem Gläubiger deren Pfändung möglich ist. Zu nennen sind Name und Anschrift des (Dritt-)Schuldners sowie die Höhe der Forderung (BGH, Beschl. v. 19. 5. 2004 – IXa ZB 224/03, NJW 2004, 2452, 2453).

c) Der Anspruch der Schuldnerin gegen ihren Sohn auf Auszahlung des treuhänderisch entgegengenommenen Arbeitslosengeldes ist zu offenbaren. Denn die Forderung ist grundsätzlich pfändbar. Die Schuldnerin hat bislang nur die Höhe des Anspruchs angegeben, die den erhaltenen Sozialleistungen entspricht. Sie ist verpflichtet, auch die Anschrift und einen eventuellen Vertretungsberechtigten des Sohnes anzugeben.

d) Die Schuldnerin muss hingegen nicht das Konto benennen, auf das die Leistungen überwiesen werden. Für diese Angabe besteht kein erkennbares Vollstreckungsinteresse der Gläubigerin. Denn es geht nicht um die Pfändung des Auszahlungsanspruches des Drittschuldners gegenüber der Bank, sondern um die Pfändung des Rückerstattungsanspruchs der Schuldnerin gegen den Drittschuldner.

IV.

Der angefochtene Beschluss ist daher auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

§ 767 ZPO; § 12 Abs. 1 AVAG; Artikel 36 Abs. 1 EuGVÜ

Der Schuldner kann gemäß Artikel 36 Abs. 1 EuGVÜ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 AVAG mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer ausländischen Entscheidung richtet, auch rechtsvernichtende und rechtshemmende Einwendungen im Sinne des § 767 Abs. 1 ZPO gegen den titulierten Anspruch geltend machen, sofern die Rechtskraft des ausländischen Urteils unberührt bleibt und die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass der ausländischen Entscheidung entstanden sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einwendungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind (im Anschluss an den Senatsbeschluss BGHZ 171, 310 ff. = FamRZ 2007, 989 ff.).*)

BGH, Beschl. v. 25. 2. 2009
– XII ZB 224/06 –

Die vollständige Entscheidung finden Sie im Internet unter www.bundesgerichtshof.de/index.php?entscheidungen/entscheidungen.

§§ 807, 900; 850 h ZPO; § 185 o GVGA

Es besteht Nachbesserungspflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über Angaben zur Tätigkeit und Wohnsituation, wenn der Schuldner von seiner Lebensgefährtin Geldleistungen erhält.

LG Stuttgart, Beschl. v. 19. 9. 2008
– 2 T 31/08 –

Gründe:

I.

Am 8. Juli 2007 stellte die Gläubigerin Antrag auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner. Der Schuldner habe angegeben, dass er von seiner Lebensgefährtin Kost und Logis sowie monatliche Raten für das von ihm unterhaltene Kfz + Taschengeld in Höhe von 200,– Euro erhalte. Es bestehe daher der Verdacht, dass insoweit ein verschleiertes Einkommen im Sinne des § 850 h ZPO vorliege. Der Schuldner müsse daher angeben, ob er im Gegenzug dafür Leistungen im Haushalt oder sonstige Dienstleistungen erbringt. Dieser Antrag wurde vom zuständigen Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 5. Juli 2007 abgelehnt. Die Gläubigerin legte gegen diese Maßnahme Erinnerung gemäß § 766 ZPO ein.

Das Amtsgericht Böblingen wies durch Beschluss vom 7. Januar 2008 die Erinnerung der Gläubigerin zurück. Es führt im angegriffenen Beschluss aus, dass eine Nachbesserung nur verlangt werden kann, wenn der konkrete Verdacht bestehe, das Vermögensverzeichnis könne unvollständig und ungenau sein. Dies könne vorliegend nicht bejaht werden. Dagegen wendet sich die Gläubigerin mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig und in der Sache begründet. Der zuständige Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Böblingen war daher anzuweisen, die beantragte Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner zu veranlassen.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Böblingen gibt es vorliegend Anhaltspunkte dafür, dass das Vermögensver-

*) amtlicher Leitsatz

zeichnis des Schuldners unvollständig oder ungenau ist. Auf Antrag der Gläubigerin hat daher der Schuldner seine eidesstattliche Versicherung zu ergänzen.

Der Schuldner hat angegeben, dass er von seiner Lebensgefährtin unterhalten werde. Sie komme für die Kost und Logis auf. Auch zahle sie ihm ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,– Euro und übernehme die Bezahlung der monatlichen Raten für sein Kfz. Offen lässt der Schuldner jedoch in diesem Vermögensverzeichnis, wer die Kraftfahrzeugsteuer und die Versicherung für das Fahrzeug bezahlt und wie hoch diese Beträge sind.

Aufgrund der gemachten Angaben des Schuldners, besteht ein Anspruch der Gläubigerin auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung. Den Angaben des Schuldners kann entnommen werden, dass die Lebensgefährtin des Schuldners den Schuldner nicht nur unterhält, sondern ihm auch noch ein Taschengeld und ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt. Es besteht daher der Verdacht, dass der Schuldner hierfür im Gegenzug Leistungen für seine Lebensgefährtin welcher Art auch immer erbringt. Um abgrenzen zu können, ob es sich hier tatsächlich um nicht relevante Haushaltstätigkeiten innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft handelt oder ob der Schuldner für einen eventuellen Betrieb der Lebensgefährtin Tätigkeiten erbringt bzw. Tätigkeiten ausführt, die sie gegenüber Dritten als eigene Tätigkeiten abrechnet oder die sie Dritten schuldet, muss der Gläubiger in die Lage versetzt werden, den Umfang der Tätigkeiten und die Wohnsituation des Schuldners beurteilen zu können. Nur dann kann er abschließend entscheiden, ob es sich bei den Zahlungen der Lebensgefährtin um ein verschleiertes Einkommen gemäß § 850 h ZPO handelt (vgl. LG Düsseldorf, JurBüro 98, S. 553, LG Aschaffenburg, JurBüro 2000, S. 664, LG Bonn, NJW-RR 2001, S. 1295). Die eidesstattliche Versicherung ist daher insoweit ungenau und unvollständig.

Anmerkung zu der vorstehenden Entscheidung von *Detlev Schönemann*, Bürovorsteher in Würzburg:

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die ergänzende Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt mit der Begründung, dass sich aus dem Fragenkatalog keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass durch deren Beantwortung in Vermögenswerte des Schuldners vollstreckt werden könne und dies vielmehr einer Ausforschung des Schuldners bzw. dessen Lebensgefährtin gleichkomme.

Die gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers eingereichte Erinnerung nach § 766 ZPO hat das Amtsgericht Böblingen zum Aktenzeichen 1 M 6869/07 mit Beschluss vom 7. Januar 2008 zurückgewiesen mit der Begründung, eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung könne die Gläubigerin nur verlangen, wenn der konkrete Verdacht bestehe, das Vermögensverzeichnis könne unvollständig oder ungenau sein (Thomas/Putzo, 28. Aufl. § 807 ZPO Rdnr. 30) und es könne dadurch, entgegen dem Zweck des § 807 ZPO nicht so erteilt sein, wie es für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich (Zöller, ZPO 25. Aufl. § 903 Rdnr. 14). Bestünden daher Anhaltspunkte für ein verschleiertes Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 h ZPO, wie z. B. Arbeit gegen Kost und Logie, muß der Schuldner auch die Art und den Umfang seine Tätigkeit angeben. Dabei gelte, dass üblicherweise Leistungen vergütet werden, die erwerbsbezogen sind. Somit seien regelmäßige familiäre Mitarbeit im Privathaushalt keine solchen erwerbsbezogenen Leistungen (Musielak, ZPO 5. Aufl. § 807 Rdnr. 14). Soweit die Rechtsprechung in Unterhaltsverfahren vor den Familiengerichten bei Haushaltsführungen der Unterhaltsgläubiger ein entsprechendes fiktives Einkommen angenommen habe (BGH in FamRZ 80, S. 668; OLG Nürnberg NJW-RR 1996, S. 1412; OLG Koblenz in NJW 91, S. 183), sei dies auf Vollstreckungsverfahren nicht übertragbar. Haushaltsführung durch den nichtberufstätigen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehöre nicht zu den Diensten, die üblicherweise zu vergüten seien. Sie gründen sich – soweit der Schuldner/Partner nicht sowieso eigene Hausangelegenheiten besorge – auf der Übereinstimmung der Partner zur Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, in der Leistungen ersatzlos von dem Partner erbracht werden, der dazu in der Lage sei (Zöller a. a. O., § 850 h Rdnr. 4 a). Ein Rechtsverhältnis, als Voraussetzung für – eventuell verschleierte – Vergütungsansprüche sei aus einer Lebensgemeinschaft daher nicht ableitbar.

Nachdem das AG Böblingen der hiergegen eingelegten Beschwerde nicht abgeholfen hat, war das LG Stuttgart als Beschwerdegericht zur Entscheidung berufen und hat antragsgemäß entschieden.

Diese Rechtsauffassung wurde zwischenzeitlich durch weitere Entscheidungen des LG Mönchengladbach, JurBüro 2008, S. 552 sowie AG Krefeld in JurBüro 2008, S. 554, bestätigt.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Zu den Angaben und Nachweisen von Immobilienbesitz im Ausland bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29. 9. 2008
– 2-09 T 327/08 –

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. September 2006. Der Vollstreckungsbescheid, ausgestellt auf die P. Financial Services GmbH als Antragsteller, wurde dem Schuldner am 26. September 2006 zugestellt. Am 4. Januar 2007 erteilte das Amtsgericht Stuttgart eine Rechtsnachfolgeklausel auf die Gläubigerin. Der Vollstreckungsbescheid verbunden mit der Rechtsnachfolgeklausel wurde dem Schuldner am 8. Januar 2007 zugestellt. Im Termin zur eidesstattlichen Versicherung am 25. Juli 2007 legte der Schuldner ein Schuldnerverzeichnis vor und versicherte dessen Richtigkeit an Eides statt. In dem Vermögensverzeichnis gab der Schuldner an, dass er über ein mit einer Grundschuld belastetes Wohnungseigentum verfüge und zwar eine in Valencia gelegene Wohnung „Plansmar II situado en El Puig de Santa Maria“.

Die Gläubigerin beantragte mit Schriftsatz vom 14. April 2008, einen Termin zur Ergänzung des am 25. Juli 2007 vorgelegten Vermögensverzeichnisses und der abgegebenen eidesstattliche Versicherung zu bestimmen. Sie verlangt Darlegungen über die Höhe der Grundschuld und die genaue Anschrift. Ferner verlangt sie den Nachweis in Form von Grundbuchauszug und notariellem Kaufvertrag, dass der Schuldner tatsächlich Eigentümer sei.

Der Schuldner wurde daraufhin von dem Gerichtsvollzieher für den 13. Mai 2008 zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich der Wohnung in Valencia geladen. Dem Schuldner wurde in der Ladung aufgegeben,

einen Nachweis zu erbringen, dass er wirklich Eigentümer der Wohnung sei.

Im Termin zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vom 13. Mai 2008 widersprach der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners der Verpflichtung zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung. Er begründete den Widerspruch wie folgt: Der Schuldner bestreite mit Nichtwissen, dass die Abtretungsunterlagen dem Vollstreckungsantrag beigefügt gewesen seien. Aus den Unterlagen sei ferner die Annahme der Abtretung nicht ersichtlich. Ferner werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Rechtsanwälte J. & Partner tatsächlich Vollmacht der Gläubigerin für einen Antrag auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung hätten. Er ist ferner der Ansicht, dass dem Schuldner nicht aufgegeben werden könne, einen Nachweis zu erbringen.

Das Amtsgericht hat den Widerspruch des Schuldners mit Beschluss vom 20. Mai 2008 verworfen.

Gegen diesen Beschluss, der den Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners am 26. Mai 2008 zugestellt wurde, haben diese mit Schriftsatz vom 5. Juni 2008, bei Gericht an diesem Tag eingegangen, sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung auf den schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Amtsgericht Frankfurt am Main Bezug genommen.

Die Rechtspflegerin hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft und zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingereicht, §§ 11 Abs. 1 RpflG, 793, 567 ff. ZPO.

Die sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg, soweit der Schuldner sich gegen die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen wendet. Insoweit war der sofortigen Beschwerde stattzugeben. Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde jedoch unbegründet, da der Schuldner zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses vom 25. Juli 2007 hinsichtlich der genauen Anschrift der Immobilie sowie der Höhe der Grundschuld verpflichtet ist. Sein Widerspruch gegen die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung war mithin insoweit zurückzuweisen.

Der Schuldner ist gemäß §§ 900, 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zur Abgabe eines vollständigen Vermögensverzeichnisses verpflichtet. Macht der Schuldner lückenhafte, ungenaue oder unklare Angaben, füllt er also das Vermögensverzeichnis nicht so vollständig aus, wie das nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebenen Vermögenswerte erforderlich ist, so ist er zur Nachbesserung verpflichtet (Zöller-*Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 903 Rdnr. 14).

Das Vermögensverzeichnis des Schuldners ist im Hinblick auf die Angabe zu der Immobilie in Spanien unvollständig. Es fehlen konkrete Angaben zur Anschrift und Lage der Immobilie sowie der Grundschuld, so dass der Gläubigerin die Möglichkeit des Vollstreckungszugriffs nicht gegeben ist.

Demnach war dem Antrag der Gläubigerin vom 14. April 2008 auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu entsprechen, soweit sie ergänzende Angaben zur Anschrift der Immobilie sowie Angaben zur Höhe der Grundschuld erlangen möchte. Hingegen muss der Schuldner im Rahmen der Nachbesserung des Schuldnerverzeichnisses nicht den Nachweis bringen, dass er wirklich Eigentümer der Immobilie ist. Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner nicht verpflichtet, Beweismittel vorzulegen (BLAH, 66. Aufl., ZPO, § 807, Rdnr. 43).

Die Einwendungen des Schuldners hinsichtlich der Abtretungsunterlagen sind im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unerheblich. Die Gläubigerin ist nach Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel Titelinhaberin. Soweit der Schuldner die Bevollmächtigung der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in Frage stellt, haben diese die Originalurkunde vom 27. Dezember 2006 zur Akte gereicht.

§§ 807, 900; 850 h ZPO; § 185 o GVGA

Die eidesstattliche Versicherung ist nachzubessern, wenn der Verdacht besteht, dass der Schuldner bei seiner Lebensgefährtin arbeitet und dort nur geringen Arbeitslohn erhält.

AG Nürtingen, Beschl. v. 5. 12. 2008
– 1 M 2460/08 –

Gründe:

Mit dem Antrag vom 28. Januar 2008 beantragte der Gläubigervertreter die Terminierung zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners vom 21. März 2006. Zur Begründung gab er an, der Schuldner habe im Vermögensverzeichnis angegeben, bei der Fa. S. beschäftigt zu sein und ein monatliches Nettoeinkommen von 382,27 Euro zu beziehen. Er möge daher die genaue Art sowie den Umfang seiner Tätigkeit sowie seine genaue Arbeitszeit angeben. Dies möge der Schuldner tun zur Prüfung der Frage, ob hier eventuell ein verschleiertes Arbeitseinkommen vorliege.

Der Gerichtsvollzieher lehnte die Vorladung des Schuldners zur ergänzenden Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit Schreiben vom 19. August 2008 mit der Begründung ab, die Tatsache, dass der Schuldner bei der Fa. S. für seine Tätigkeit ein Nettoeinkommen von 382,27 Euro beziehe, sei kein Hinweis für verschleiertes Einkommen. Es obliege dem Arbeitgeber, welches Entgelt er dem Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit zahle. Eine genaue Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitnehmers sei für die Ableistung der eidesstattlichen Versicherung nicht notwendig. Eine aktuelle Gehaltsbescheinigung des Schuldners genüge. Der Hinweis auf den geringen Lohn, den der Schuldner erhalte, deute auf kein neues Vermögen hin, das der Schuldner erworben habe. Das bisher bestehende Arbeitsverhältnis sei nicht aufgelöst. Eine Verbesserung der Pfändungssituation sei nicht eingetreten.

Hiergegen legte der Gläubigervertreter mit Schriftsatz vom 26. August 2008 Erinnerung ein mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Schuldner zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen. Zur Begründung gab er ergänzend an, der Schuldner S. arbeite bei der Fa. S. und die Namensähnlichkeit lasse gewisse Beziehungen vermuten. Außerdem gingen die Ausführungen des Gerichtsvollziehers an der Sache völlig vorbei. Um beurteilen zu können, ob das angeblich bezahlte Entgelt von 382,27 Euro netto angemessen im Sinne von § 850 h ZPO sei, begehre die Gläubigerin Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses hinsichtlich Art und Umfang der Tätigkeit, weil im Verhältnis zum Gläubiger der Drittschuldner ein angemessenes Entgelt schulde, unabhängig davon, was tatsächlich ausbezahlt werde. Eine unentgeltliche oder unverhältnismäßig geringe Vergütung sei dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Schuldners für ein deutlich im Missverhältnis zum Marktwert der Arbeitsleis-

tung stehendes Entgelt geleistet werde. Die Angemessenheit könne zwangsläufig nur dann geprüft werden, wenn Art und Umfang der Tätigkeit bekannt sei.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist begründet.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Schuldner zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vom 21. März 2006 vorzuladen.

Zwar steht keineswegs fest, ob der Schuldner für die Fa. S. eine Vollzeittätigkeit ausübt und hierfür nur 382,27 Euro netto bekommt. Dies liegt aber zumindest nahe, nachdem nicht nur der Firmenname ersichtlich vom Namen des Schuldners abgeleitet wurde, sondern insbesondere die Inhaberin der Firma, Frau R. unter der gleichen Adresse wie der Schuldner wohnhaft ist und damit zu vermuten ist, dass es sich bei der Inhaberin der Firma um die in der eidesstattlichen Versicherung vom 21. März 2006 vielfach genannte Lebensgefährtin des Schuldners handelt. Angesichts dessen liegt der Verdacht des Gläubigervertreters ausgesprochen nahe, dass der Schuldner für die Fa. S. als Vollzeitkraft tätig sein könnte und hierfür nur ein Einkommen von 382,27 Euro netto erzielen könnte. Dies wäre ein eindeutiger Hinweis auf verschleiertes Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 h Abs. 2 ZPO, das die Gläubigerin zur Pfändung gegenüber der Fa. S., als Drittschuldnerin berechtigen würde.

Der Gläubiger hat einen Anspruch darauf, dass sich der Schuldner zu diesem Verdacht erklärt. Denn wenn der Schuldner bei Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung angeben sollte, er sei tatsächlich nur geringfügig bei der Fa. S. beschäftigt, so setzt er sich der Gefahr aus, dass die Gläubigerin durch anderweitige Ermittlungen ihn erheblicher strafrechtlicher Verfolgung aussetzen kann.

Bei Abnahme der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung sollte der Gerichtsvollzieher den Schuldner auch dahingehend befragen, ob der Verdacht des Vollstreckungsrichters zutrifft, dass es sich bei der Inhaberin der Firma, wohnhaft unter der gleichen Adresse wie der Schuldner, um die Lebensgefährtin des Schuldners handelt.

§§ 218, 227, 900 ZPO; §§ 185 b, 185 i GVGA

Ein Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist unzulässig, wenn er in einem nicht ordnungsgemäß bestimmten Termin erhoben wurde.

AG Berlin-Pankow/Weißensee, Beschl. v. 17. 7. 2008 – 32 M 99/08 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger vollstreckt gegen die Schuldnerin aufgrund seiner Forderungen aus dem Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Potsdam vom 24. Mai 2007.

Die Gerichtsvollzieherin hat den gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 24. Januar 2008 ordnungsgemäß geladen, die Ladung wurde ihm am 11. Januar 2008 durch Ersatzzustellung zugestellt.

Am 24. Januar 2008 meldete sich der gesetzliche Vertreter ausweislich der Sonderakte lediglich telefonisch bei der Gerichtsvollzieherin und teilte mit, er werde am 31. Januar 2008 zum „Termin“ erscheinen. Als Grund für seine Verhinderung gab er berufliche Verpflichtungen und einen Termin beim Zahnarzt an. Eine erneute förmliche Zustellung der Ladung zu einem neu zu bestimmenden Termin erfolgte durch die Gerichtsvollzieherin nicht.

Am 31. Januar 2008 erschien der gesetzliche Vertreter in dem Büro der Gerichtsvollzieherin und erklärte, die eidesstattliche Versicherung nicht abgeben zu wollen. Zur Begründung überreichte er sein Schreiben vom 31. Januar 2008, wonach er bestreitet, der Geschäftsführer der Schuldnerin zu sein.

Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann gemäß § 900 Abs. 4 ZPO, § 185 i Nr. 1 GVGA ausschließlich im Termin erhoben werden. Gemäß § 900 Abs. 1 ZPO, § 185 b Nr. 3 Satz 1 GVGA hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Ladung zum Termin zuzustellen, soweit die eidesstattliche Versicherung nicht gemäß § 900 Abs. 2 ZPO sofort abgenommen werden kann.

Gemäß § 227 ZPO kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben, verlegt oder vertagt werden. Die Bekanntmachung der Entscheidung bei Vertagung erfolgt durch Verkündung. Die Verlegung ist mit der neuen Terminsladung (beiden) Parteien zuzustellen (vgl. *Zöller*, ZPO-Kommentar, 26. Auflage, § 227 Rdnr. 27).

Soweit der Termin durch die Gerichtsvollzieherin vertagt wurde, kann die förmliche Ladung gemäß § 218 ZPO unterbleiben, wenn der neue Termin sogleich im Termin bei Vertagung verkündet wurde.

Der auf den 24. Januar 2008 bestimmte Termin wurde jedoch ausweislich der Sonderakte nicht durchgeführt, somit konnte eine Verkündung der Vertagung im Termin auch nicht erfolgen.

Soweit der Anruf des gesetzlichen Vertreters im Rahmen des Termins erfolgte, hätte die Gerichtsvollzieherin in dem Terminsprotokoll aufnehmen müssen, dass der Schuldner zum Termin nicht erschienen ist, sich jedoch telefonisch entschuldigte und der Termin um eine Woche auf den 31. Januar 2008 vertagt wird, zu welchem der gesetzliche Vertreter geladen wird.

Die Ladung zum neuen Termin ist bei Vertagung im Termin somit in das Protokoll aufzunehmen, die Aushändigung einer Abschrift des Protokolls an den (erschienenen) Schuldner an Amtsstelle in dem Protokoll zu vermerken (§ 173 ZPO). Gemäß § 165 ZPO kann die Einhaltung der für die Zustellung der Ladung zum Termin vorgeschriebenen Form nur durch das Protokoll bewiesen werden. Nicht ausreichend für den Nachweis einer förmlichen Ladung zum Termin ist lediglich ein Telefonvermerk.

Demnach wurde der Schuldner zum 31. Januar 2008 nicht ordnungsgemäß geladen, eine förmliche Terminsbestimmung fand nicht statt. Da der Widerspruch jedoch ausschließlich in dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhoben werden kann, ist er als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit der gesetzliche Vertreter seinen Widerspruch darauf stützt, er sei nicht der Geschäftsführer der Schuldnerin, sei vorsorglich – für den Wiederholungsfall – darauf hingewiesen, dass er für den Rechtsverkehr so lange als gesetzlicher Vertreter der Schuldnerin gilt, wie er als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist.

Im Übrigen bestehen erhebliche Zweifel, ob der Schuldner ausreichende Gründe für eine Vertagung vorgetragen hatte und der Termin überhaupt hätte vertagt werden dürfen.

■ AKTUELLES

Modernisierung der Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat am 10. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung und das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen. Der Bundesrat soll noch am 10. Juli 2009 zustimmen.

Die Reform der Sachaufklärung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte: Die gütliche Erledigung durch Zahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher wird als eigenes Verfahren vorgesehen. Ein Pfändungsauftrag ist nicht mehr Voraussetzung für die Vermögensoffenbarung. Diese kann der Gläubiger neben der gütlichen Erledigung an den Anfang des Verfahrens stellen. Die Sperrfrist wird auf zwei Jahre verkürzt. Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisse werden landesweit oneline verwaltet, Abschriften an Gläubiger vom Gerichtsvollzieher erteilt. Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt allerdings nicht mehr unverzüglich nach Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses als Datei beim Zentralen Vollstreckungsgericht. Stattdessen bedarf es einer ausdrücklichen Anordnung des Gerichtsvollziehers, die dem Schuldner bekanntzumachen ist. Erst nach zwei Wochen übermittelt der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung an das Zentrale Vollstreckungsgericht.

Neu ist das Verfahren zur Fremdauskunft. Der Gerichtsvollzieher darf neben Anschriftenermittlungen auch bei Rentenversicherungsträgern den Arbeitgeber, beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über Konten und beim Kraftfahr-Bundesamt Informationen über Fahrzeugdaten anfordern. Voraussetzung sind Hauptforderungen von mindestens 500 Euro – ferner, dass der Schuldner die Vermögensauskunft verweigert bzw. nicht zum Termin erscheint oder die Auskunft ergibt, dass keine Befriedigungsmöglichkeit für den Gläubiger besteht.

Die Gebühr für die Vermögensauskunft soll gleichermaßen wie die Weiterleitung an einen weiteren Gläubiger 25 Euro betragen. Die gütliche Erledigung erhält wie auch die Einkunftseinholung einen eigenen Gebührentatbestand. Die Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages betonen, dass die Reform nicht zu einer Vollstreckung allein vom Schreibtisch aus führen soll. Die DGVZ wird das Gesetz in loser Reihe bis zur Anwendung eingehend erörtern.

Für die Internetversteigerung wurde u. a. die ZPO geändert. Den Landesregierungen bleibt es aber vorbehalten, durch Rechtsverordnungen u. a. den Zeitpunkt, die Versteigerungsplattform, Zulassung und Ausschluss der Teilnahme, Beginn, Ende und Abbruch sowie die Versteigerungsbedingungen zu regeln. Es deutet sich an, dass viele Länder lediglich die Veräußerung über die Justizplattform www.justiz-aktuionen.de zulassen.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ahrens, Martin: *„Pfändung verschleierter Arbeitseinkommen – Aktuelle Rechtsprechung."* In: NJW spezial. 2009, 2. S. 53–54.

Bull, Hans Peter: *„Die Zukunft des Beamtentums – Zwischen Recht und Politik, Staats- und Verwaltungslehre."* In: Die Verwaltung. 2009. 1. S. 1–26.

Däumichen, Frank: *„Frist für die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen – § 64 GVGA in Verbindung mit § 6 GVGA."* In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 1. S. 8–10.

Formularbuch Insolvenzrecht – Regelinsolvenzverfahren, Insolvenzplanverfahren, Eigenverwaltung, internationales Insolvenzrecht. Herausgegeben von Hans Haarmeyer, Gerhard Pape, Guido Stephan und Cornelis Nickert – 2. Auflage – Münster – ZP-Verlag, 2009. 876 Seiten + 1 CD-Rom – (ZAP-Formularbuch) – ISBN 978-3-89655-262-4 – 128,– Euro.

Freitag, Michael: *„Titulierung unbestrittener Geldforderungen in der EU – das Europäische Mahnverfahren – VO (EG) 1896/2006."* In: Forderung & Vollstreckung. 2008, 11. S. 169–176.

Goldbach, Rainer: *„Die Forderung der Wohnungseigentümer in der Zwangsvollstreckung – Die Änderungen durch die neue Rangklasse 2 des § 10 ZVG."* In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 1. S. 4–8.

Handbuch Mediation – Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete. Herausgegeben von Fritjof Haft und Katharina von Schlieffen – 2. Auflage – München – Beck, 2009, 1350 Seiten – ISBN 978-3-406-57398-9 – 128,– Euro.

Heuer, Jan-Ocko: *„Verbraucherinsolvenzberatung durch Rechtsanwälte – Ergebnisse einer empirischen Studie."* In: ZVI. 2008, 12. S. 505–513.

Isermann, Edgar: *„Enthierarchisierung der Personalverwaltung – ein großes Reformpotential für die deutsche Justiz."* In: KritV. 2008, 4. S. 442–447.

Lappe, Friedrich: *„Die Entwicklung des Gerichts- und Notarkostenrechts im Jahr 2008."* In: NJW. 2009, 8. S. 478–483.

McGuire, Mary-Rose: *„Die dogmatische Situation des Vollstreckungsrechts unter Einschluss europarechtlicher Entwicklungen – Diskussionsbericht."* In: Zeitschrift für Zivilprozess. 2008, 4. S. 503–510.

Pape, Gerhard: *„10-Jahres-Insolvenzordnung."* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2009, 1/2. S. 1–9.

Prütting, Hanns: *„Restschuldbefreiung in Deutschland – Unzeitgemäße Gedanken."* In: INDat-Report. 2008, 9. S. 33–34.

Radjai-Bokharai, Mani: *„Zwangsvollstreckung in die Website – eine urheber- und sachenrechtliche Betrachtung."* Marburg, Tectum-Verlag, 2008. 224 Seiten. Zugl.: Frankfurt (Oder), Univ.-Diss., 2008. ISBN 978-3-8288-9773-1 – 29,90 Euro.

Röder, Hans: *„Zwangsvollstreckung von Elterngeld im zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren."* In: Kommunal-Kassenzeitschrift. 2009, 1. S. 4–5.

Scholz, Gangolf: *„Der Gerichtsvollzieher hat den ‚schwarzen Peter' – eine Anmerkung zu BGH vom 19. März 2008 – I ZB 56/07 –, ZMR 2008, 695."* In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht. 2209, 2. S. 99–101.

Schur, Wolfgang: *„Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO im Insolvenzverfahren."* In: KTS. 2008, 4. S. 471–494.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.